

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für Unter-  
 richt, Kunst und Sport  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

LAD-VD-6101/4

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 531 10	Durchwahl	Datum
12.772/3-III/2/88	Dr. Staudigl		2094	26. April 1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die Absicht, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz nunmehr zu aktualisieren und an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Verlängerung der Lehrerausbildung von zwei auf vier Semester, der Schaffung einer Lehranstalt für Milch- und Lebensmitteltechnologie und der Errichtung von Sonderformen im Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 1):

Die Bezeichnung der unter Z. 2 genannten Schulart sollte besser "land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien" lauten. Dafür spricht, daß auch die Z. 1 und 3 keine Aufgabenumschreibung enthalten und § 21 selbst diese Bezeichnung vorsieht.

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 30. Ge 9 PP

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt 29. April 1988 *Leitender*

*Pr. Bonny*

- 2 -

Gleiches gilt auch für Art. I Z. 4 (§ 5 Abs. 3) letzter Satz.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 3 As. 1):

Der Begriff "Knaben" sollte durch den Begriff "Burschen" ersetzt werden, da dieser Begriff eher dem Alter dem Schüler entsprechen dürfte.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 6):

Die Kontrolle und Auswertung der Schulversuche sollte nicht der Schulaufsicht, sondern der Schulabteilung zugewiesen werden, da die derzeitige personelle Ausstattung der Schulaufsicht im Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten für diese Aufgabe nicht ausreichen dürfte. Andernfalls würde die den Erläuterungen vorangestellte Aussage nicht zutreffen und der Entwurf sehr wohl einen (personellen) Mehraufwand erfordern.

Die in Abs. 6 beabsichtigte Beschränkung von Schulversuchen auf 5 % der Klassen im Bundesgebiet dürfte zu eng sein. Sie sollte im Hinblick auf die geringen Klassenzahlen auf 10 % erhöht werden.

4. Zu Art. I Z. 14 (§ 18 Abs. 1):

Die im Entwurf beabsichtigte vierstufige Sonderform mit erleichterten Aufnahmebedingungen für Schüler landwirtschaftlicher Fachschulen wird begrüßt. Vermisst wird allerdings die Einrichtung eines Colleges, das AHS-Maturanten, so wie in anderen höheren Schulen, zur Zweitmatura führt. In den Besprechungen über den Entwurf wurde den Ländervertretern zugesagt, zumindest in den Erläuterungen die Einrichtung dieser Colleges als Sonderform anzuführen. Auch aus diesem Grund ist die Erhöhung der unter Art. I Z. 6 enthaltenen Beschränkung für Schulversuche erforderlich.

- 3 -

**5. Zu Art. I Z. 15 (Teil B des II. Hauptstückes):**

In die Überschrift sollte auch auf die Aus- und Fortbildung der land- und forstwirtschaftlichen Berater aufgenommen werden.

Die "Bestimmung der Besuchseinrichtungen" im § 22 Abs. 3 setzt voraus, daß mit dem Rechtsträger der Besuchseinrichtung das Einvernehmen hergestellt wurde. Eine diesbezügliche Aussage ist zwar in den Erläuterungen enthalten, sollte aber auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die im § 23 Abs. 1 vorgesehenen Gegenstände entsprechen teilweise nicht mehr dem Standard anderer pädagogischer Akademien. Desgleichen ist der Unterrichtsgegenstand "Internatspädagogik" nicht enthalten.

Die unter Z. 6 festgelegte Dauer des Schul- und Internatspraktikums sowie des Beratungspraktikums in der viersemestrigen Ausbildung wird ebenfalls begrüßt. Es fehlt jedoch eine gleichartige Festlegung für die Ausbildung der Hochschulabsolventen im Rahmen der einsemestrigen Ausbildung.

Nach § 29 würde nur den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten eine Mitwirkung an den Bildungsaufgaben der berufspädagogischen Institute eingeräumt. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte auch den niederen und mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten diese Mitwirkung ermöglicht werden. Es wird deshalb angeregt, das Wort "höhere" ersatzlos zu streichen.

**6. Zu Art. II Abs. 3:**

Die Übergangsbestimmung für die Befähigungsprüfungen nach § 25 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung sollte exakter gefaßt werden; ebenso sollten für Absolventen der alten Form, die keine schulische Praxis nachweisen können, Übergangsregelungen getroffen

- 4 -

**werden, da nach Inkrafttreten dieser Novelle und der Änderung der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie in eine viersemestrige (für Hochschulabsolventen einsemestrige) Ausbildung die Lehrbefähigungsprüfung mit Ende der Ausbildung absolviert werden kann.**

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung**

**L u d w i g**

**Landeshauptmann**

- 5 -

LAD-VD-6101/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

